

§ 73

Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats

(1) Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 18, 27 Absatz 1, § 72 Absatz 2 und 3 in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

(2) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 16 Absatz 3 und die §§ 32 bis 34 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Einer oder einem in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamtin oder Beamten, deren oder dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass die Arbeitszeit bis auf 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder
2. ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn zu gewähren;

der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. In den Fällen des Satzes 1 ist § 10 Absatz 6 Nummer 4, im Falle der Nummer 2 ferner § 25 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen

1. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. Bereich C 75 Seite 3) **ruhen** die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist nach § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren; wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis wie die eines Beamten mit Dienstbezügen von dem Tage an, mit dem

die Ernennung wirksam wird. Das gilt nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 1) für Beamte, die in das Europäische Parlament gewählt werden, entsprechend; es gilt ferner nach § 32 des Abgeordnetengesetzes NRW (vgl. Bereich C 75 Seite 7) für Beamte, die in den Landtag gewählt werden.

2. Nach **Absatz 2** gilt das in Anm. 1 Ausgeführte auch, wenn ein Beamter der in § 2 BeamStG bezeichneten Dienstherrn in die gesetzgebende Körperschaft eines **anderen Bundeslandes** gewählt wird und – nach dem Recht des anderen Landes – das Amt des Beamten (im Lande Nordrhein-Westfalen) mit dem Mandat (in dem anderen Land) unvereinbar ist.
3. Wird – nach dem Recht des anderen Landes – das Amt des Beamten (im Lande Nordrhein-Westfalen) mit dem Mandat (in dem anderen Land) für vereinbar gehalten, so muss dem Beamten die **ungestörte Mandatsausübung** gewährleistet werden. Das geschieht dadurch, dass ihm auf seinen Antrag entweder

- a) Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt wird, dass die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder
- b) ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn (vgl. § 80) gewährt wird.

Einem entsprechenden Antrag des Beamten ist (= zwingende Vorschrift) zu entsprechen; er soll jeweils für mindestens sechs Monate gestellt werden. Wegen der Berücksichtigung der in den Buchst. a und b genannten Zeiten als solche im Sinne des Besoldungs-, des Versorgungs- und des Laufbahnrechts vgl. die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 16 Abs. 3 sowie des § 34 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW (Bereich C 75 Seite 7). Zu beachten ist § 50; danach dürfen einem Beamten während einer Freistellung vom Dienst nach § 73 Abs. 3 nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

4. Aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats in der **Vertretungskörperschaft einer Gemeinde** oder eines Gemeindeverbandes ergeben sich nicht unmittelbar beamtenrechtliche Folgen. Jedoch können nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 13) in den dort genannten Fällen Beamte nicht gleichzeitig einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Werden in solchen Fällen Beamte dennoch in die Vertretung gewählt, so können sie nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses (vgl. § 27 und § 23 BeamStG) nachweisen. Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes gilt dies nicht für Ehrenbeamte.
5. Wegen der Erteilung von **Urlaub aus Anlass der Bewerbung** um einen Sitz

- a) im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes vgl. § 72 Abs. 2, für die Bewerbung um einen Sitz im Europäischen Parlament ferner § 8 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes (Bereich C 75 Seite 1),
- b) in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vgl. § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (Bereich C 75 Seite 13).

Wegen der Beurlaubung zum Zwecke der Ausübung eines Mandats

- a) im Europäischen Parlament vgl. § 8 Abs. 3 des Europaabgeordneten-gesetzes (Bereich C 75 Seite 1) i. V. mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bereich C 75 Seite 3),
 - b) im Bundestag vgl. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG und § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bereich C 75 Seite 3),
 - c) im Landtag vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 LV und § 32 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes NRW (Bereich C 75 Seite 7),
 - d) in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, in einer Bezirksvertretung oder in bestimmten Ausschüssen vgl. § 72 Abs. 3.
6. Wird einem Mitglied des Bundestages oder einem Mitglied des Landtages ein Amt übertragen, das kraft Gesetzes mit dem Mandat **unvereinbar** ist (vgl. § 27), so hat er sein Mandat niederzulegen; tut der Ernante dies innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nicht, so ist er nach § 27 Abs. 1 zu entlassen (vgl. dazu § 28 Abs. 1 Satz 1). Wird ein Mitglied einer kommunalen Vertretung zum Beamten ernannt, so scheidet er nach § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 13) aus der Vertretung aus, wenn ein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat i. S. des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegt.

§ 74

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
3. Arbeiterleichterungen,
4. Entlassungsverbote,
5. die Unterrichtungspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,
4. die Teilzeitbeschäftigung.

Für die Dauer der Elternzeit gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten entsprechend. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ferner bestimmt werden, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, dies zwingend erfordern, und wie in diesen Fällen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzes auf andere Weise gewährleistet werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zulassen.

§ 46 BeamtStG Mutterschutz und Elternzeit

Effektiver Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

Amtliche Begründung (BT-Drs. 16/4027):

Zu § 46 (Mutterschutz und Elternzeit)

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflicht besteht die Verpflichtung, die Gruppen von Beamtinnen und Beamten, die zu dem durch das Mutterschutzgesetz und die Elternzeitregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützten Personenkreis gehören, ebenfalls besonders zu schützen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Erläuterungen

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffend

- eine der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechend Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
- eine der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit.

Dem ist die Landesregierung durch Erlass der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (**Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW**) vom 10. Januar 2012 nachgekommen.

Mit Inkrafttreten der FrUrIV NRW am 19. Januar 2012 sind die folgenden Verordnungen gleichzeitig außer Kraft getreten:

- die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968,
- die Elternzeitverordnung vom 1. April 2008,
- die Erholungsurlaubsverordnung vom 14. September 1993 und
- die Sonderurlaubsverordnung vom 14. September 1993.

Auf folgende Regelungen in der FrUrIV NRW wird besonders verwiesen:

- § 2 FrUrIV NRW (Arbeitstage):

§ 2 definiert die „Arbeitstage“ i. S. d. FrUrlV NRW. Im neuen Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass bei einer Verteilung einer Dienstschrift auf zwei Kalendertage nur der erste Kalendertag als Arbeitstag i. S. d. Satzes 1 (für die Berechnung des Urlaubs) berücksichtigt wird. Dies dient einer Vermeidung von Nachteilen für Beamte, die im Schichtdienst arbeiten.

– **§ 7 FrUrlV NRW (Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen)**

Die Beamtin hat zeitlich unabhängig von dienstlichen Interessen jederzeit das Recht auf Freistellung für die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlichen Untersuchungen oder für die zum Stillen erforderliche Zeit. Freistellungszeiten für Untersuchungen einschließlich Wegezeiten und zum Stillen werden als Arbeitszeit entsprechend § 23 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt. Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

Von der Freistellung umfasst sind alle Untersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, auf die die Frau nach § 24d SGB V während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch hat.

– **§ 9 FrUrlV NRW (Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes):**

Nach § 9 haben Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1–3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine abweichende Regelung in der FrUrlV NRW getroffen ist. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten (bisher: 12 Monaten) kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG). Hierfür bedarf es keiner Zustimmung des Dienstherrn.

Ebenfalls ohne Zustimmung des Dienstherrn kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf drei (bisher: zwei) Zeitabschnitte verteilen (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 6 1. Halbsatz BEEG). Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstherrn möglich (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 6 2. Halbsatz BEEG).

– **§ 10 FrUrlV NRW (Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit):**

Nach **Abs. 1** ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß **Abs. 2 Satz 1** darf mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung **außerhalb**

des Beamtenverhältnisses im Umfang von 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Mit der Regelung des **Abs. 2 Satz 2** gilt diese Obergrenze nicht für eine Tätigkeit als **Tagespflegeperson** i. S. v. § 23 SGB VIII, sofern nicht mehr als fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Neuregelung übernimmt die für den Tarifbereich geltende Norm des § 15 Abs. 4 Satz 2 BEEG für die Beamten.

Für **Richter** ergibt sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit aus § 2 Abs. 2 LRiStaG i. V. m. § 74 Abs. 2 LBG NRW i. V. m. § 14 FrUrlV. Danach müssen Richter die i. S. v. § 10 Abs. 1 FrUrlV zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten, d. h. Richter können nach der Neuregelung während der Elternzeit auch in „unterhältiger“ Teilzeit beschäftigt werden.

– **§ 13 FrUrlV NRW (Krankenversicherung):**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 werden den Beamten die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Besoldung im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

Der Zuschuss von 31 Euro stellt eine Pauschale dar, die nicht abhängig ist von der Höhe oder der Aufteilung der Kranken- und Pflegeversicherungskosten.

§ 13 ist nicht anzuwenden auf Anspruchsberechtigte der freien Heilfürsorge, da der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht bereits durch die Übernahme der Krankheitskosten für diesen Personenkreis Rechnung trägt.

Für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anspruch auf die Zahlung von Elterngeld besteht und Zahlungen nach dem BEEG bezogen werden, werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe **A 8** sowie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Abs. 1 hinaus **in voller Höhe erstattet**, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen (§ 13 Abs. 2 FrUrlV NRW).

Für den genannten Zeitraum und Personenkreis erfolgt die Erstattung unabhängig vom Umfang einer möglichen Teilzeitbeschäftigung. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum der Elternzeit ist die Erstattung vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig.

Mit Blick auf finanzielle Erstattungsmöglichkeiten soll auch auf die beihilfefähigen Aufwendungen in Geburtsfällen, insbesondere die Übernahme

der Kosten für die **Säuglings- und Kleinkinderausstattung** bei Lebendgeburten in Höhe von 170 Euro nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BVO verwiesen werden.

– **§ 16 FrUrlV NRW (kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen):**

In entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2, der §§ 3 Abs. 1 bis 6, § 4 und des § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung haben Beamte nach Abs. 1 des § 16 FrUrlV NRW Anspruch

1. dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**) oder
2. vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal
 - a) sechs Monaten (**Pflegezeit**, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder
 - b) drei Monaten (**Begleitung letzte Lebensphase**),
 soweit in der FrUrlV NRW nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Pflegebedürftigkeit ist entsprechend den §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 FrUrlV NRW).

Diese Neuregelungen führen zu einer Optimierung der Handlungsoptionen im Falle einer notwendig werdenden Pflege von nahen Angehörigen der Beamten.

Die Freistellung nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Umfang von **neun Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung**, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt (Abs. 3 Satz 1). In dem Umfang, in dem dies zutrifft, können Beamte die Freistellung ohne Besoldung für maximal neun Arbeitstage beanspruchen.

Nach § 16 Abs. 4 FrUrlV NRW ist Beamten für die Dauer der Freistellungen nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine **Teilzeitbeschäftigung** zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die vollständigen oder teilweisen Freistellungen nach § 3 Pflegezeitgesetz unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 LBG NRW oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 LBG NRW (Abs. 5). Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

Für **Richter** resultiert der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit i. S. d. Pflegezeitgesetzes aus § 2 Abs. 2 LRiStaG i. V. m.

§ 74

§ 74 Abs. 2 LBG NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 und 4 FrUrlV i. V. m. §§ 3 und 4 PflegeZG.

Weitere Anmerkungen zu den §§ 17 ff. FrUrlV NRW finden sich bei den Erl. zu den §§ 71, 72 LBG NRW und in den **„Hinweisen zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Land NRW“** vom 15. September 2017 (abgedruckt in Teil D).

§ 76

Behördliches Gesundheitsmanagement

- (1) Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.
- (2) Die oberste Dienstbehörde erstellt ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement und entwickelt dieses regelmäßig fort. Für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten erstellt die dienstvorgesetzte Stelle das Rahmenkonzept.
- (3) Jede Behörde entwickelt in diesem Rahmen ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement. Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei sollen insbesondere gesundheitsbelastende Faktoren identifiziert werden sowie Möglichkeiten diesen zu begegnen. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung sollen aufeinander abgestimmt werden.

Erläuterungen

1. Als besondere Ausprägung des beamtenrechtlichen **Fürsorgeprinzips** definiert **Abs. 1** das **Gesundheitsmanagement** als die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.

Der Gesetzgeber führt in seiner Gesetzesbegründung zur Norm aus: „Die Einführung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements gewinnt hier besondere Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aller Beschäftigten einerseits sowie die Steigerung der Attraktivität des Landes NRW als Arbeitgeber andererseits. Das Behördliche Gesundheitsmanagement umfasst nicht nur den aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz, sondern setzte den Fokus auf einen präventiven Ansatz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der individuellen Gesundheitskompetenz; es geht weit über vereinzelte gesundheitsfördernde Sportangebote hinaus“ (vgl. LT- Drs. 16/10380, Seite 353).

2. **Abs. 2** enthält die **Verpflichtung** für die oberste Dienstbehörde, ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement zu erstellen und es regelmäßig fortzuentwickeln.

Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

§ 76

Stiftungen des öffentlichen Rechts erstellt nach Abs. 2 Satz 2 die **dienst-vorgesetzte Stelle** das **Rahmenkonzept**, d. h. die durch Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle bzw. die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

3. Innerhalb des Rahmenkonzepts entwickelt jede Behörde ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement (**Abs. 3 Satz 1**).

Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (**Abs. 3 Satz 2**).